

Allgemeine Begründung der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (6. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

I.

Mit der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (5. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Januar 2021 wurden die mit der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (4. SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021 in Kraft gesetzten Schutzmaßnahmen verlängert und teilweise verschärft, um die gleichbleibend auf einem hohen Niveau verharrenden Infektionszahlen abzusenken. Damit sollte eine spürbare Entlastung des Gesundheitssystems herbeigeführt werden, denn die Belastung der Krankenhäuser vor allem auf den Intensivstationen ist ungeachtet leicht rückläufiger Auslastung weiterhin auf einem hohen Niveau. Zwar sind die Fallzahlen nach einem starken Anstieg Anfang Dezember, einem Rückgang während der Feiertage und einem erneuten Anstieg in der ersten Januarwoche derzeit wieder rückläufig. Dennoch ist es trotz der verlängerten und zum Teil verschärften Schutzmaßnahmen bisher nicht gelungen, eine nachhaltige Trendumkehr des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg herbeiführen. Dies lässt sich für den Zeitraum vom 20. Januar bis zum 10. Februar 2021 anhand der folgenden Entwicklungen nachvollziehen:

- Die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten hat sich in dem vorgenannten Zeitraum von 15 951 Erkrankten auf 6 082 Erkrankte reduziert,
- die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 1 0231 Patientinnen und Patienten auf 684 Patientinnen und Patienten reduziert, bleibt aber auf einem hohen Niveau,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 159 Patientinnen und Patienten auf 140 Patientinnen und Patienten reduziert, bleibt aber auf einem hohen Niveau,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 159 Patientinnen und Patienten auf 110 Patientinnen und Patienten reduziert, bleibt aber auf einem hohen Niveau.

In dem Zeitraum vom 20. Januar bis zum 10. Februar 2021 hat sich die landesweite 7-Tage-Inzidenz von 229,0 auf 79,5 reduziert. Dabei ist weiterhin in einzelnen Landkreisen (Stand: 10. Februar 2021) eine hohe 7-Tage-Inzidenz von 160,0, 148,4 und 121,4 festzustellen.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten bewegt sich weiterhin auf einem hohen Niveau:

- Vom 20. Januar bis zum 27. Januar 2021 wurden 5 028 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 28. Januar bis zum 3. Februar 2021 wurden 2 184 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 4. Februar 2021 bis zum 10. Februar 2021 wurden bereits 2 426 Neuinfizierte ermittelt.

Im Zeitraum vom 30. Januar bis 1. Februar 2021 erfolgte eine Umstellung des Meldeverfahrens. Die Infektionszahlen beruhen bis zum 30. Januar auf den Daten des bisherigen Meldeweges (E-Mail & SurvNet@RKI). Daten ab dem 31. Januar beruhen ausschließlich auf den Meldungen der Gesundheitsämter, die über das SurvNet@RKI-System übertragen wurden. Angaben zu den 7-Tage-Inzidenzen berechnen sich analog zum RKI aufgrund der im SurvNet@RKI hinterlegten Erkrankungsdaten der jeweiligen Fälle.

Das andauernd sehr dynamische Infektionsgeschehen führt zu einer hohen Inanspruchnahme der intensivmedizinischen Kapazitäten. Die Anzahl der noch verfügbaren COVID-19-geeigneten intensivmedizinischen Beatmungsbetten betrug am:

- 28. Januar 2021: 315
- 4. Februar 2021: 364
- 10. Februar 2021: 367

Die Zahl der an COVID-19 Verstorbenen steigt weiterhin stark an (kumulative Angaben):

- 28. Januar 2021: 2 283
- 4. Februar 2021: 2 503
- 10. Februar 2021: 2 712

Damit ist das eigentliche Ziel der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 in Gestalt einer nachhaltigen Reduktion der Neuinfektionen durchaus, wenn auch nicht in ausreichendem Maße, erreicht worden. Die weiterhin hohe Zahl von täglichen Neuinfektionen ermöglicht nach wie vor keine umfassende Nachverfolgung der

Infektionsketten. In fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes liegt die 7-Tage-Inzidenz deutlich über dem Schwellenwert von 50.

Die Belastung des Gesundheitssystems ist trotz der leichten Entspannungstendenz im vorgenannten Zeitraum noch immer hoch und die Lage angespannt. Dies zeigt sich insbesondere an der weiterhin hohen Auslastung in den Intensivstationen der Krankenhäuser des Landes. Diese Situation gebietet ein staatliches Handeln mit einer Vielzahl von Maßnahmen zur Reduzierung der Kontaktpersonen.

Zudem könnte die Erreichung dieses Ziels durch das Auftreten neuer SARS-CoV-2-Virusvarianten im Land Brandenburg erheblich erschwert werden. Neue SARS-CoV-2-Virusvarianten, die noch leichter übertragbar sind und eine höhere Reproduktionszahl aufweisen als das bisher verbreitete SARS-CoV-2-Virus, breiten sich insbesondere seit September 2020 in Großbritannien (Variante B.1.1.7) und seit Dezember 2020 in Südafrika (Variante B.1.351) aus. Die in Südafrika zirkulierende Virusvariante ist bislang vereinzelt in Europa, insbesondere in Großbritannien, Schweden, Frankreich und Finnland nachgewiesen worden. Auch in Deutschland wie auch in Brandenburg sind bereits Fälle detektiert worden.

Im Land Brandenburg sind die ersten Fälle der Variante B.1.1.7 (Britische Mutation) Ende Januar aufgetreten. Mit Stand 10. Februar 2021 sind im Land Brandenburg 70 Fälle der verschiedenen Virusvarianten in 12 Landkreisen und kreisfreien Städten bekannt.

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| - Britische Mutation (B.1.1.7): | 61 Fälle, |
| - Südafrikanische Mutation (B.1.351) | 7 Fälle. |
| - weitere Mutation (B.1.258) | 2 Fälle. |

Besonders besorgniserregend ist dabei die rasante Ausbreitungsgeschwindigkeit der Mutationsformen.

Es ist zu erwarten, dass weitere Fälle und auch Ausbrüche auftreten werden. Die Dynamik der Verbreitung beider Varianten (B.1.1.7 und B.1.351) ist besorgniserregend. Während zum Ende der 3. Kalenderwoche 2021 die ersten beiden britischen Virusvarianten in zwei Landkreisen festgestellt wurden, konnten zum Ende der 4. KW bereits 13 weitere (8 britische und 5 südafrikanische) Mutationsfälle in 6 Landkreisen und kreisfreien Städten verzeichnet werden. In der 5. KW stieg die Anzahl der verzeichneten Mutationen um weitere 42 auf insgesamt 57 Fälle an.

Zwar ist noch unklar, wie sich diese neuen Virusvarianten auf die Situation in Deutschland auswirken werden, aber es ist mit einer Verschärfung der Lage zu rechnen¹. Es besteht die Gefahr, dass neu auftretende Virusvarianten nicht nur z. B. die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie wieder beschleunigen, sondern auch die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachte Infektion erworbenen Immunität verringern, durch etablierte diagnostische Testverfahren schlechter nachweisbar sind oder eine Infektion mit einer neuen Virusvariante mit einer erhöhten Krankheitsschwere einhergeht. Somit ist zu befürchten, dass durch die Verbreitung von neuen Virusvarianten die Bekämpfung dieser Pandemie mit einer potentiell tödlichen Krankheit weiter massiv erschwert wird und es zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtung kommt.

II.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, zur effektiven und nachhaltigen Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus weiterhin die Strategie einer umfassenden Unterbrechung der Infektionsdynamik in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen zu verfolgen. Anderenfalls ist damit zu rechnen, dass sich das Infektionsgeschehen wieder beschleunigt und es erneut zu einem exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen und damit auch zu einer starken, sich beschleunigenden Zunahme schwerer und auch tödlicher Krankheitsverläufe kommt, so dass letztlich eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Eine generelle Reduzierung von persönlichen Kontakten zwischen den Menschen ist unabdingbar. Dies gilt umso mehr in Anbetracht der neuen SARS-CoV-2-Virusvarianten, die ein höheres Ansteckungspotenzial aufweisen. Auch die Risiken, die durch die Mutationen des SARS-CoV-2-Virus hinzugekommen sind, können bestmöglich durch eine generelle Reduzierung von physischen Kontakten beseitigt werden. Denn bei einer niedrigen Reproduktionszahl des SARS-CoV-2-Virus wird auch die Reproduktion einer möglichen ansteckenderen Mutation stärker gehemmt. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird daher der für die Verordnung zentrale Grundsatz aufgestellt, dass die physischen Kontakte zu anderen Personen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind und der Personenkreis möglichst konstant zu halten ist. Durch eine effektive und nachhaltige Senkung der Infektionszahlen können die Gesundheitsämter perspektivisch wieder in die Lage versetzt werden, Infektionsketten kontrollieren zu können. Gelingt eine deutliche Senkung der Infektionszahlen, können auch besonders vulnerable Personengruppen, zuvörderst Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, zuverlässig geschützt werden. Öffnungsschritte müssen – insbesondere vor dem Hintergrund der Virusmutationen – daher vorsichtig und schrittweise erfolgen, um die Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht durch einen erneuten Anstieg der Fallzahlen zu riskieren.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante_Grossbritannien.html

III.

1. Unter Zugrundelegung des oben dargestellten Infektionsgeschehens sowie der hieraus zu ergreifenden Strategie zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus sind ergänzend zu der Fortschreibung der bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus in Form einer infektionsschutzrechtlichen Rechtsverordnung erforderlich. Zugleich berücksichtigen einzelne Lockerungen den Umstand, dass Kinder und Jugendliche, ebenso wie ihre Eltern, besonders von den Einschränkungen betroffen sind. Um Bildung und Zukunft der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, erfährt der Betreuungs- und Bildungsbereich erste schrittweise Öffnungen.

Rechtsgrundlage der Verordnung ist § 32 Satz 1 IfSG. Danach werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Aus dem Wortlaut des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG folgt, dass der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ umfassend ist und der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen eröffnet, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. § 28 IfSG ermöglicht es auch, derartige Maßnahmen gegen (sonstige) Dritte („Nichtstörer“) zu richten, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. April 2020 – OVG 11 S 25.20 – Rn. 10, juris).

Nach § 28a Absatz 1 IfSG können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in den Nummern 1 bis 17 aufgeführten Standardmaßnahmen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG sein. Die Maßnahmen nach § 28a Absatz 1 IfSG finden ihre Rechtfertigung in dem sehr dynamischen Infektionsgeschehen dieser Pandemie mit einem äußerst infektiösen Virus, das insbesondere über Aerosole verbreitet wird (BT-Drucks. 19/23944, S. 34).

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 25. März 2020 erstmals mit Blick auf das SARS-CoV-2-Virus eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Deren Fortbestand wurde zuletzt mit Beschluss vom 18. November 2020 (BT-PIPr 19/191, S. 24109C) festgestellt.

Nach § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut und dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Der Staat ist – gerade in der derzeitigen Lage – dazu verpflichtet, Leib und Leben der Bevölkerung zu schützen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 8 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg beinhaltet nämlich die staatliche Pflicht, sich schützend und fördernd vor die in ihm genannten Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen (BVerfG, Beschluss vom 20. Februar 2008 – 1 BvR 2722/06 – Rn. 78, juris).

Nach § 28a Absatz 3 Satz 9 IfSG sind bei einer bundesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bundesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. In diesem Fall bedarf es einer länderübergreifenden Strategie, um mögliche infektiologische Wechselwirkungen und Verstärkungen zwischen einzelnen Regionen auszuschließen und die Akzeptanz der erforderlichen schwerwiegenden Maßnahmen in der Bevölkerung zu erhöhen (BT-Drucks. 19/23944, S. 35). Die Inzidenz der letzten sieben Tage liegt deutschlandweit bei 132 Fällen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Lagebericht des Robert Koch-Instituts vom 19. Januar 2021, S. 4²).

Nach § 28a Absatz 6 Satz 1 IfSG können Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG und nach den §§ 29 bis 31 IfSG auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Hiernach können grundsätzlich alle nach dem Infektionsschutzgesetz und anderen einschlägigen Gesetzen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bis hin zu einem vollständigen Herunterfahren des öffentlichen Lebens und weitreichenden Einschränkungen des Privatlebens angeordnet werden. Nicht nur einzelne, begrenzte Maßnahmen, sondern auch weitreichende und langandauernde Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind vom Willen des Gesetzgebers getragen (BT-Drucks. 19/23944, S. 35).

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jan_2021/2021-01-19-de.pdf?__blob=publicationFile

2. In Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus § 28a Absatz 3 Satz 9 IfSG haben die Regierungschefinnen und -chefs der Bundesländer gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 10. Februar 2021 beschlossen, die auf der Grundlage bisheriger Beschlüsse getroffenen Maßnahmen bundesweit bis zum Ablauf des 7. März 2021 zu verlängern. Darüber hinaus wurden insbesondere Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich sowie für Friseurbetriebe beschlossen (Ziffern 1, 4 und 5 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 10. Februar 2021³).

Diese Maßnahmen sind auch unter Berücksichtigung des Maßstabes des § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG verhältnismäßig. Danach sind bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist.

a) Die Verordnung dient dazu, eine akute Gesundheitsnotlage im Land Brandenburg zu vermeiden und somit den Schutz von Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürgern des Landes Brandenburg zu gewährleisten. Aufgrund der oben dargestellten Dynamik des Infektionsgeschehens und der beunruhigenden Entwicklung im Land Brandenburg ist es zwingend erforderlich, das Infektionsgeschehen weiter einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu senken.

b) Die Verordnung ist zur Erreichung dieses legitimen Ziels geeignet. Bei der Wahrnehmung seiner Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben des Einzelnen zu stellen sowie diesen vor Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit zu schützen, kommt dem Ordnungsgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Die Verordnung bildet ein zu diesem Zweck erarbeitetes Gesamtpaket, dessen Effizienz von der Funktionsfähigkeit aller Bestandteile abhängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. November 2020 – 1 BvR 2530/20 – Rn. 16, juris). Da das Infektionsgeschehen mittlerweile so weit fortgeschritten ist, dass die genauen Ansteckungsquellen bei einer Vielzahl von Fällen nicht eindeutig ermittelbar sind und eine Rückverfolgung immer weniger möglich erscheint, kann die Pandemiebekämpfung nicht allein bzw. vor allem bei sog. „Haupttreibern“ ansetzen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Januar 2021 – OVG 11 S 5/21 – S. 13 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. November 2020 – OVG 11 S 118/20 – Rn. 48, juris).

c) Die mit der Verordnung ergriffenen Maßnahmen sind auch erforderlich. Dem Ordnungsgeber stehen unter Berücksichtigung des bestehenden Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums keine anderen, gleich geeigneten mildereren Mittel zur Verfügung. So kann der befürchteten Überforderung des Gesundheitssystems nicht ebenso wirksam auf andere Weise, etwa durch Schaffung weiterer Kapazitäten, begegnet werden. Unabhängig von den großen Anstrengungen, die in diesem Bereich bereits geleistet wurden, ist insbesondere die derzeit knappe personelle Ausstattung der Intensivstationen angesichts einer weltweiten Pandemie und der erforderlichen fachlichen Kompetenzen des benötigten Personals nicht kurzfristig zu beheben (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 44, juris).

Es stehen auch anstelle der eingriffsintensiven Maßnahmen wie Veranstaltungsverbots und Schließungsanordnungen keine mildereren, aber gleich geeigneten Mittel zur Verfügung. Zwar tragen auch Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsgeschehens bei. Die Wirksamkeit von Hygienemaßnahmen reicht jedoch nicht an die der Unterbindung von Kontakten und damit die sichere Verhinderung einer Infektion heran. Hygienemaßnahmen stellen somit zwar ein mildereres, jedoch nicht gleich geeignetes Mittel dar (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Januar 2021 – OVG 11 S 5/21 – S. 13; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 46, juris). Für Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 einer generellen Schließungsanordnung unterliegen, sind keine Maßnahmen erkennbar, die in ihrer Effektivität einer vorübergehenden Schließung für den Publikumsverkehr gleichkommen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. April 2020 – OVG 11 S 22/20 – Rn. 31, juris).

d) Die Verordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die zur Pandemiebekämpfung notwendigen und mit der Verordnung ergriffenen Maßnahmen stellen teilweise tiefgreifende Grundrechtseingriffe dar, die mitunter auch mit erheblichen finanziellen Belastungen einhergehen können. Sie sind jedoch mit Blick auf den Schutz der hochrangigen Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zumutbar. Die mit dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen sollen ein weiteres Wachstum der Zahl an Infizierten und einen unkontrollierten Anstieg neuer SARS-CoV-2-Virusvarianten verhindern.

Gerade wenn das Infektionsgeschehen unkontrolliert verläuft, greifen Infektionen nämlich vermehrt auf vulnerable Bevölkerungskreise über, die für schwere, häufiger als sonst sogar mit dem Tod endende Krankheitsverläufe anfällig sind. Die damit verbundene Auslastung und für die Zukunft befürchtete Überlastung des Gesundheitssystems führt auch dazu, dass andere ebenfalls notwendige Behandlungen zurückgestellt werden müssen, dass sich auch

³ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1>

Gesundheitspersonal vermehrt infiziert und für die Behandlung der erkrankten Patientinnen und Patienten nicht mehr zur Verfügung steht und dass schlimmstenfalls ausgewählt werden muss, welche Notfallpatientin bzw. welcher -patient zulasten einer oder eines anderen behandelt wird. Weiterhin darf nicht vernachlässigt werden, dass eine Infektion auch zu Spät- oder Dauerfolgen führen kann. Diese belasten nicht nur die durch sie Betroffenen, sondern ebenfalls das Gesundheitssystem, die Wirtschaft und gegebenenfalls die Sozialsysteme. Über die drohende Verletzung von Leib und Leben hinaus schwächt die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung die Wirtschaftskraft und die Volkswirtschaft allgemein, weil Arbeitskräfte ausfallen. Auch ist damit zu rechnen, dass aus Sorge vor einer Infektion auf Konsum verzichtet und entsprechende Stätten, wie Geschäfte oder Erbringerinnen und Erbringer von Dienstleistungen, vermindert aufgesucht werden.

aa) Im Lichte dieser Erwägungen ergibt sich die Zumutbarkeit der nunmehr zu ergreifenden Maßnahmen zunächst daraus, dass sie im Sinne des § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG befristet sind; dabei wird die Geltungsdauer gegenüber der in § 28a Absatz 5 Satz 2 IfSG genannten Regeldauer um knapp eine Woche auf drei Wochen Tage verkürzt. Damit kommt dem jeweiligen Grundrechtseingriff lediglich ein vorübergehender Charakter zu (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 60, juris). Zwar sind verschiedene Adressatinnen und Adressaten der Verordnung bereits seit dem Inkrafttreten der (Ersten) SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 am 2. November 2020 pandemiebedingt in der Ausübung ihrer Grundrechte eingeschränkt. Dies hat insbesondere bei Betriebsschließungen im Bereich der Freizeitgestaltung und der Kulturangebote empfindliche Folgen. Allerdings hat sich das Pandemiegeschehen nicht in der Art und Weise abgeschwächt, dass Lockerungen möglich wären (vgl. zum Entscheidungsmaßstab: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Mai 2020 – OVG 11 S 51/20 – Rn. 39, juris). Anders als im Frühjahr oder Sommer 2020 stagnieren die maßgeblichen Parameter auf einem hohen Niveau, erreichte rückläufige Fallzahlen sind derzeit noch nicht nachhaltig stabil und verschlechtern sich sogar teilweise wieder erheblich. Indem der Verordnungsgeber eine Befristung der Geltung der Verordnung statuiert, trägt er der erheblichen Eingriffsintensität und den Herausforderungen für das Gesundheitssystem in der Pandemie während der Wintermonate Rechnung.

bb) Die Einnahmeausfälle treffen betroffene Unternehmen und Selbstständige wirtschaftlich hart. Sie werden jedoch durch staatliche Unterstützungen zum Teil aufgefangen. So erhalten die von den am 28. Oktober 2020 beschlossenen Einschränkungsanordnungen betroffenen Betreiberinnen und Betreiber sowie Veranstalterinnen und Veranstalter durch den Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe – sog. „Novemberhilfe“ (Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Novemberhilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen⁴).

Für den Zeitraum bis zum 21. Dezember 2020 haben sich Bund und Länder zur Fortführung der finanziellen Unterstützung auf Basis der Novemberhilfe entschlossen (Ziffer 9 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 25. November 2020⁵).

Auch die von der vorliegenden 6. SARS-CoV-2-EindV betroffenen Unternehmen werden umfassend unterstützt. So wird die nochmals verbesserte Überbrückungshilfe III des Bundes bereitgestellt. Für den besonders betroffenen Einzelhandel werden die handelsrechtlichen Abschreibungen auf nicht verkäufliche Saisonware bei den Fixkosten berücksichtigt. Der Bund wird außerdem die Zugangsvoraussetzungen insgesamt vereinfachen und die monatlichen Förderhöchstbeträge für Unternehmen und Soloselbstständige deutlich anheben. Da viele Unternehmen angesichts der Dauer der Pandemie an die geltenden beihilferechtlichen Obergrenzen stoßen, setzt sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission mit Nachdruck für die Anhebung der beihilferechtlichen Höchstsätze ein. Der Bund wird die Abschlagszahlungen deutlich anheben und direkt vornehmen. Das Land Brandenburg wird die regulären Auszahlungen bewerkstelligen. Nachdem der Bund die Voraussetzungen geschaffen hat, werden der Bund und das Land Brandenburg die Auszahlungen so schnell wie möglich realisieren. Die Abschlagszahlungen für die Überbrückungshilfe III werden im Monat Februar erfolgen. Die Fachverfahren werden so rechtzeitig programmiert, dass die abschließenden Auszahlungen durch das Land Brandenburg im Monat März erfolgen werden. Die Insolvenzantragspflicht für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Unternehmen, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie haben und rechtzeitig einen entsprechenden, aussichtsreichen Antrag gestellt haben, wird bis Ende April ausgesetzt (Ziffer 14 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 19. Januar 2021⁶ sowie Ziffer 12 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 10. Februar 2021⁷).

⁴ <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/novemberhilfe-vollzugshinweise.html>

⁵ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1820090/11c9749f77a71b9439759538864aa672/2020-11-25-mpk-beschluss-data.pdf?download=1>

⁶ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1840868/1c68fcd2008b53cf12691162bf20626f/2021-01-19-mpk-data.pdf?download=1>

⁷ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1>

Schließlich muss im Hinblick auf die finanziellen Einbußen auch in Rechnung gestellt werden, dass ein Teil potentieller Kundinnen und Kunden voraussichtlich ohnehin auf die Inanspruchnahme der betroffenen Einrichtungen verzichten würde, um einem vermeidbaren Infektionsrisiko zu entgehen. Jedenfalls sind die Schäden, die bei einer weiteren ungebremsten Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und einem deutlichen Ansteigen der Erkrankungs- und Todeszahlen für eine sehr große Zahl von Menschen und für die Volkswirtschaft zu gewärtigen wären, von sehr hohem Gewicht (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 53, juris).

cc) Die Zumutbarkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen ändert sich auch nicht dadurch, dass der Verordnungsgeber darauf verzichtet hat, bestimmte Bereiche, in denen ebenfalls Menschen zusammenkommen, einzuschränken oder zu schließen. Nach § 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG können einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus nicht zwingend erforderlich ist. Es ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt und geboten, grundrechtlich besonders geschützte oder gesellschaftlich wichtige Aktivitäten, zum Beispiel religiöse Veranstaltungen oder Versammlungen, weiterhin zu ermöglichen, auch wenn andere Bereiche mit vergleichbarem Infektionsrisiko untersagt werden. Das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Brandenburg stellen zum Beispiel an Eingriffe in die Berufsfreiheit grundsätzlich geringere Anforderungen als an Eingriffe in die Glaubens- oder Versammlungsfreiheit.

Zudem darf der Verordnungsgeber die der Grundversorgung der Bevölkerung dienenden Lebensbereiche im Wege einer typisierenden und pauschalen Betrachtung von Einschränkungen und Schließungen ausnehmen. Dem Verordnungsgeber steht hier ein Entscheidungsspielraum zu, welche Dienstleistungen als für die Grundversorgung der Bevölkerung unbedingt erforderlich anzusehen sind, und zu welchen Dienstleistungen ein erschwelter Zugang vorübergehend im Interesse einer möglichst weitgehenden Verringerung der Ansteckungsgefahr hingenommen werden kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 60, juris).

IV.

1. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 1 IfSG kann die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 1 normierte grundsätzliche Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen stellt eine zentrale Maßnahme zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus dar. Flankiert wird diese allgemeine Verhaltensregel durch das Gebot, die physischen Kontakte zu anderen Personen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten (§ 1 Absatz 1 Nummer 1) sowie durch das Gebot, die allgemein für jede Person geltenden Hygieneregeln zu beachten, insbesondere das regelmäßige Lüften in geschlossenen Räumen (§ 1 Absatz 1 Nummer 2).
2. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG kann die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Sie gilt im Rahmen dieser Verordnung regelmäßig dort, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder das Abstandsgebot nicht immer eingehalten werden kann. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung können andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln geschützt werden, die beispielsweise beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase vollständig bedeckt sind. Wissenschaftliche Studien belegen den signifikanten Nutzen zur Verringerung der Infektionszahlen (Robert Koch-Institut, Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zu beachten? Stand: 20. Oktober 2020⁸; World Health Organization, Coronavirus disease [COVID-19]: Masks, Stand: 1. Dezember 2020⁹).

Der mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verbundene, grundsätzlich geringfügige Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes bei konstant hohen Infektionszahlen hinzunehmen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht § 2 Absatz 3 Ausnahmen von der Tragepflicht insbesondere aus gesundheitlichen Gründen vor; daneben ermöglichen mehrere Vorschriften den Verzicht auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel in vergleichbarer Weise verringert wird. Die Auferlegung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die nur für Personen ohne einschlägige Vorerkrankungen gilt, konstituiert schon keinen Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 64, juris).

Des Weiteren statuiert die Verordnung in bestimmten Bereichen die grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken und FFP2-Masken). Im Gegensatz zu gewöhnlichen „Alltagsmasken“ im Sinne des § 2 Absatz 1, die keiner Normierung im Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen, haben medizinische Masken eine deutlich höhere Schutzwirkung. Die technischen Anforderungen an medizinische Masken werden in

⁸ https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html

⁹ <https://www.who.int/news-room/q-a-detail/coronavirus-disease-covid-19-masks>

§ 2 Absatz 2 detailliert geregelt. Ausnahmen von der Tragepflicht enthält § 2 Absatz 3, wobei die in dieser Norm geregelten Befreiungstatbestände insbesondere in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der dortigen Personengruppen keine Anwendung finden (§ 14 Absatz 7). Zudem wird generell in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken angeraten (Ziffer 3 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 19. Januar 2021¹⁰ sowie Ziffer 2 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 10. Februar 2021¹¹). Zugleich wird berücksichtigt, dass bei Kindern bis 14 Jahren, die aufgrund der einheitlichen Passform keine medizinischen Masken tragen können, stattdessen Mund-Nasen-Bedeckungen ausreichen können.

3. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 3 IfSG können Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Derartige Maßnahmen bezwecken insbesondere, die Möglichkeiten infektionsgefährdender geselliger Zusammenkünfte in der Freizeit einzuschränken (vgl. BayVGh, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 20 NE 20.2907 – S. 8, 11). Im Hinblick auf die in § 4 Absatz 3 geregelten besonderen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum wird durch die Ausnahmen nach § 4 Absatz 4 das schutzwürdige Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach einem Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 80, juris).

Nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 IfSG ist die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen im Sinne des § 28a Absatz 1 Nummer 3 IfSG, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist, nur gerechtfertigt, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Wie die bisherige Entwicklung sämtlicher relevanter Parameter des Infektionsgeschehens seit dem Inkrafttreten der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gezeigt hat, ist es immer noch nicht gelungen, die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus wirksam einzudämmen. Insbesondere die Zuspitzung der Versorgungssituation in den Krankenhäusern belegt, dass es einer Aufrechterhaltung der eingriffsintensiven Maßnahme einer Ausgangsbeschränkung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 bedarf (vgl. auch: BayVGh, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 20 NE 20.2907 – S. 9 f.). Bei den genannten Ausgangsbeschränkungen ist ein landesweit einheitliches Vorgehen notwendig. Nach § 28a Absatz 3 Satz 10 IfSG sind bei einer landesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Da dieser Schwellenwert im Land Brandenburg weiterhin um ein Vielfaches überschritten wird und in keinem Landkreis eine niedrigere Inzidenz zu verzeichnen ist, sind einheitliche Regelungen zu treffen.

4. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 4 IfSG kann die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Daher haben Betreiberinnen und Betreiber sowie Veranstalterinnen und Veranstalter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen die in ihren jeweiligen Bereichen geltenden besonderen Abstands- und Hygieneregeln sicherzustellen. Zu diesen Regeln, deren Einhaltung durch die Betreiberinnen und Betreiber sowie die Veranstalterinnen und Veranstalter sicherzustellen sind, können insbesondere gehören:

- das Abstandsgebot zwischen allen Personen,
- die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
- das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen,
- das Erfassen von Personendaten aller Personen in einem Kontaktnachweis,
- in geschlossenen Räumen der regelmäßige Austausch der Raumluft durch Frischluft.

Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird im Rahmen des § 3 Absatz 1 klargestellt, dass sie die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz tragen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben demnach auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ein betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor dem SARS-CoV-2-Virus zu treffen und im Betrieb umzusetzen. Dabei sind unter

¹⁰ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1840868/1c68fcd2008b53cf12691162bf20626f/2021-01-19-mpk-data.pdf?download=1>

¹¹ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1>

anderem eine ausreichende Reinigung und Hygiene vorzusehen, gegebenenfalls Reinigungsintervalle anzupassen und strikt die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln einzuhalten.

Für den Bereich der Schulen (§ 17 Absatz 1), der Horteinrichtungen (§ 18 Absatz 1) sowie der weiteren Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen (§ 20 Absatz 3) wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske präzisiert (Ziffer 2 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 10. Februar 2021¹²). Dadurch kann wirksamer auch hinsichtlich neuer SARS-CoV-2-Virusvarianten die Ansteckungsmöglichkeit reduziert werden. Mit Blick auf die schrittweise Öffnung der Schulen und der geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung stellt dies eine konsequente Ergänzung der bisher bestehenden Regelungen zu Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinischen Masken dar.

5. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 5 IfSG kann die Untersagung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Gerade bei geselligen Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter kommt es zu Situationen, in denen Menschen ausgelassen aufeinandertreffen und in Kontakt treten, so dass das Risiko einer Ansteckung besonders groß ist. Diesem Risiko soll durch die strenge Personengrenze nach § 7 Absatz 1 wirksam vorgebeugt werden, um nicht notwendige physische Kontakt weiter zu reduzieren.
6. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 8 IfSG kann die Untersagung oder Beschränkung der Sportausübung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Sport ist regelmäßig durch eine räumliche Nähe sowie zum Teil durch körperlichen Kontakt zwischen den anwesenden Personen über eine längere Verweildauer gekennzeichnet. Dies gilt in Sporthallen und sonstigen Trainingseinrichtungen über die reinen Sportflächen hinaus auch für die dort regelmäßig vorhandenen Umkleiden und Sanitäranlagen. Hieraus folgt insbesondere in geschlossenen Räumen und beim Mannschaftssport eine erhöhte Infektionsgefahr. Daher stellt die Beschränkung bzw. Untersagung der Sportausübung nach Maßgabe des § 12 zum jetzigen Zeitpunkt ein notwendiges Mittel zur Kontaktreduzierung dar (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Januar 2021 – OVG 11 S 5/21 – S. 12).

Untersagt ist nach § 12 Absatz 1 Satz 1 der Sportbetrieb auf (unter freiem Himmel) und in (in geschlossenen Räumen) allen Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Eine Sportanlage ist eine ortsfeste Einrichtung, die zur Sportausübung bestimmt ist. Hierzu zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Untersagt ist – vorbehaltlich des § 12 Absatz 2 – der gesamte Sportbetrieb, das heißt sämtliche Betätigungen, die im weitesten Sinne sportlichen Charakter haben. Umfasst sind damit nicht nur zur körperlichen Ertüchtigung gegebenenfalls nach bestimmten Regeln ausgeübte körperliche Betätigungen, sondern auch rein aus Freude an Bewegung und Spiel ausgeübte Betätigungen. Sportlichen Charakter haben unter infektiologischen Gesichtspunkten regelmäßig auch diejenigen Betätigungen, die zum Teil dem Erlernen von Techniken zum Stressabbau dienen (insbesondere Yoga). Yoga- und Pilatesstudios sind deshalb grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. November 2020 – OVG 11 S 112/20 – Rn. 43, juris).

7. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG kann die Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Versammlungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein, wobei für die Untersagung von Versammlungen die Voraussetzungen nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 IfSG erfüllt sein müssen. Bei Beschränkungen von Versammlungen muss dem hohen Schutzgut der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung getragen werden. Eine zeitweise Beschränkung der Versammlungsfreiheit ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage in Abwägung mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen in einer volatilen Pandemielage unter erhöhten Rechtfertigungsanforderungen zulässig, um den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit angemessen gewährleisten zu können.

§ 5 Absatz 1 enthält für alle während des Geltungszeitraums der Verordnung abgehaltenen Versammlungen unter freiem Himmel eine Auflage hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich macht, zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren auch versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden (BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20 – juris, Rn. 16). Die Beschränkung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist geboten, um eine Unterschreitung notwendiger Mindestabstände zu verhindern. Angesichts der gegenwärtig hohen Infektionszahlen im Land Brandenburg ist der versammlungstypischen infektiologischen Gefährdungslage (insbesondere durch eine Tröpfcheninfektion durch lautes Rufen, Sprechen, Singen unter

¹² <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1>

Missachtung des Mindestabstands über einen nicht unerheblichen Zeitraum hinweg) unabhängig davon zu begegnen, dass bezogen auf die erwartete Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine rein rechnerisch hinreichend groß bemessene Versammlungsfläche zur Verfügung steht (vgl. hierzu: BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20 – juris, Rn. 16). Hinzu kommt, dass angesichts des im gesamten Land Brandenburg zu verzeichnenden dynamischen Infektionsgeschehens keine Möglichkeit besteht, den Veranstaltungsort von Schwerpunkten des Pandemiegeschehens fernzuhalten, um höhere Teilnahmezahlen zu ermöglichen (vgl. hierzu aber: VerfG Bbg, Beschluss vom 3. Juni 2020 – 9/20 EA – juris, Rn. 50).

§ 5 Absatz 1 enthält zudem die Auflage, lediglich ortsfeste Kundgebungen anstatt Aufzüge zu veranstalten. Das Bundesverfassungsgericht erkennt hierin eine zulässige Beschränkung der Versammlungsfreiheit zum Zwecke des Infektionsschutzes (BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20 – juris, Rn. 16). Aufzüge jeglicher Art können aufgrund der vielfältigen Kontaktmöglichkeiten mit anderen Menschen auf der Aufzugsstrecke und den auf der Strecke erschwerten Kontrollmöglichkeiten im Hinblick auf die einzuhaltenden Hygienemaßgaben, insbesondere des einzuhaltenden Mindestabstands, infektionstreibend sein (Sächsisches OVG, Beschluss vom 20. November 2020 – 3 B 399/20 – Rn. 12, juris). Trotz der Vielgestaltigkeit der Zielsetzungen von Versammlungen ist davon auszugehen, dass es gegenwärtig regelmäßig möglich ist, das mit der Versammlung beabsichtigte Anliegen ortsfest kundzutun (vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 20. November 2020 – 3 B 399/20 – Rn. 13, juris). Mit Blick auf die hohen Infektionszahlen hat der Schutz von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen derzeit ein höheres Gewicht.

§ 5 Absatz 2 statuiert für Landkreise und kreisfreie Städte mit einem sehr hohen Infektionsgeschehen ein grundsätzliches Versammlungsverbot. Das Bundesverfassungsgericht billigt zum Zwecke des Infektionsschutzes auch Versammlungsverbote, sofern mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20 – juris, Rn. 16). Bei der Überschreitung eines 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 200 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ist eine effektive Kontaktnachverfolgung unter keinen Umständen mehr möglich. Es sind daher erhebliche Schädigungen der Gesundheit einer Vielzahl von Menschen zu befürchten. In diesem Fall kommt eine Versammlungsuntersagung in Betracht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. November 2020 – 1 BvQ 135/20 – Rn. 16, juris). Die mit Versammlungen typischerweise einhergehenden infektiologischen Gefahren entfalten in einem ohnehin bereits von sehr hohen Infektionszahlen geprägten Umfeld eine beschleunigende Wirkung, die regelmäßig mit der Gefahr einhergeht, dass die Situation außer Kontrolle gerät.

§ 5 Absatz 3 trägt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung. Da dessen strikte Wahrung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalles erforderlich macht, eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit von den vorstehenden Auflagen und Verboten (teilweise) Ausnahmen zuzulassen (vgl. VerfG Bbg, Beschluss vom 3. Juni 2020 – 9/20 EA – Rn. 46, juris). Dabei ist zu beachten, dass allein die konkreten Umstände des Einzelfalles (insbesondere Versammlungsanlass, -ort, Teilnahmeumfang, Ausgestaltung des Hygienekonzepts) Abweichungen begründen können. Das Pandemiegeschehen (Infiziertenzahlen, Belastung des Gesundheitssystems) kann hingegen in der gegenwärtigen Situation grundsätzlich keine Abweichungen rechtfertigen. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung können demnach insbesondere auch Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. November 2020 – 1 BvQ 135/20 – Rn. 11, juris).

8. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG kann die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von religiösen Zusammenkünften eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Bei Beschränkungen der Religionsausübung muss dem hohen Schutzgut der Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 13 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung getragen werden. Eingriffe in die Religionsausübungsfreiheit können – anders als entstandene wirtschaftliche Verluste – regelmäßig nicht anderweitig wieder ausgeglichen werden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. November 2020 – OVG 11 S 111/20 – Rn. 58, juris). Eine zeitweise Beschränkung der Glaubensfreiheit ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage in Abwägung mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen in einer volatilen Pandemielage unter erhöhten Rechtfertigungsanforderungen zulässig, um dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit angemessen gewährleisten zu können. Dem dienen die in § 6 vorgesehenen Schutzmaßnahmen.

Die Anzeigepflicht von religiösen Veranstaltungen mit mehr als zehn Teilnehmenden nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ist zur Vermeidung unkontrollierbarer Infektionsherde geboten, um ein behördliches Eingreifen zu ermöglichen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 ist die Anzeigepflicht jedoch in solchen Fällen entbehrlich, in denen die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften tragfähige Hygienekonzepte erarbeitet haben und anwenden, da hier aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Vermeidung von Infektionsgefahren gerechnet werden kann.

9. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG kann die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl von Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter durch § 7 Absatz 2 Satz 1 ist im Hinblick auf das Ziel einer effektiven Kontaktreduzierung zwingend erforderlich. Die in dieser Regelung definierten Personengrenzen gelten hingegen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 nicht für diejenigen Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere:
- Veranstaltungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen; hierzu zählen etwa auch Beurkundungs- und Beratungstermine bei Notaren,
 - Veranstaltungen, die der Erbringung öffentlich-rechtlicher Leistungen oder der Versorgung oder Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen (hierzu zählen auch Termine zur Blut-, Blutplasma- und Knochenmarkspende),
 - Gesellschaftsjagden, soweit diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenbekämpfung und -prävention durch Reduktion der Wildschweinpopulation erforderlich sind.
10. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 11 IfSG kann die Untersagung oder Beschränkung von Reisen (dies gilt insbesondere für touristische Reisen) eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Touristische Reisen führen regelmäßig zu einer vorübergehenden Veränderung des potentiellen Kontaktumfeldes. Sie bergen die Gefahr, eine asymptomatisch verlaufende Infektion an einen anderen Ort zu tragen und das Virus dort weiter zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund wird mit der Regelung nach § 4 Absatz 2 der Zweck verfolgt, die freizeitorientierte Mobilität, namentlich tagestouristische Ausflüge im Land Brandenburg weitgehend einzuschränken (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Januar 2021 – OVG 11 S 3/21, S. 6).
11. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 12 IfSG kann die Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Hintergrund ist auch hier die Notwendigkeit einer Reduzierung von physischen Kontakten. Eine Beschränkung von Übernachtungsangeboten ist geeignet zur Reduzierung der Mobilität in Brandenburg und der Bundesrepublik und damit zur Sicherstellung der Verfolgbarkeit von Infektionsketten sowie allgemein zur Minimierung der Sozialkontakte und damit zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beizutragen. Dies ist angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens unabdingbar und soll durch die in § 11 vorgesehenen Schutzmaßnahmen erreicht werden.
12. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 13 IfSG kann die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Insbesondere in der Gastronomie kommt es zu vielfältigen Kontakten zwischen häufig wechselnden Personen. Gastronomiebetriebe zeichnen sich auch dadurch aus, dass bei dem Genuss von Speisen und Getränken trotz geringen Abstands naturgemäß keine Alltagsmasken getragen werden können. Bei der geselligen Zusammenkunft im stationären Gastronomiebetrieb kann es, gerade wenn auch Alkohol konsumiert wird, regelmäßig zur Unterschreitung von Mindestabständen und erhöhtem Aerosolausstoß kommen, da man gemeinsam eine geraume Zeit in einem geschlossenen Raum verbringt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. November 2020 – OVG 11 S 118/20 – Rn. 38, juris). Daher ist es in der gegenwärtigen Situation geboten, in diesem Bereich die Kontakte nach Maßgabe des § 10 drastisch zu reduzieren.
13. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 14 IfSG kann die Schließung oder Beschränkung von Betrieben des Einzelhandels eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Einzelhandelsbetriebe mit Publikumsverkehr sind Anziehungspunkte für Menschen an einen begrenzten Ort und stellen damit ein nicht unerhebliches Risiko für die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus dar (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. April 2020 – OVG 11 S 22/20 – Rn. 21, juris). Insofern regelt § 8 Absatz 1 Satz 1 eine grundsätzliche Schließungsanordnung für Verkaufsstellen des Einzelhandels. Die Schließungsanordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen bzw. Dienstleistungsbetriebe (vgl. für den Bereich der körpernahen Dienstleistungen § 9). Soweit in dem Ausnahmekatalog nach § 8 Absatz 1 Satz 2 zum Teil Dienstleistungsbetriebe benannt werden (zum Beispiel Reinigungen und Waschsalons nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12), soll dies lediglich verdeutlichen, dass gerade diese Bereiche besonders wichtig für die Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung sind sowie der Bedarfsdeckung von Handwerkerinnen und Handwerkern sowie Gewerbetreibenden dienen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. April 2020 – OVG 11 S 22/20 – Rn. 25, juris).

Ziel der generellen Schließung von Ladengeschäften ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus durch Unterbrechung bzw. Unterbindung der Infektionsketten zu verlangsamen und das Ausbreitungsgeschehen so weit zu bremsen, dass Zeit gewonnen und eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden kann

(OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. April 2020 – 13 B 398/20.NE – Rn. 94, juris). Infektionsketten entstehen insbesondere dann, wenn sich eine Vielzahl von Menschen zu Besorgungen aller Art und zum Konsumgenuss in die Innenstädte begibt und es deshalb auch zu häufig wechselnden Kundenkontakten in den Ladengeschäften kommt. Dieser Anziehungskraft und der damit verbundenen Gefahr der Entstehung von Infektionsketten kann durch Geschäftsschließungen (und in deren Folge der Leerung der Innenstädte) wirksam begegnet werden (BayVGH, Beschluss vom 30. März 2020 – 20 CS 20.611 – Rn. 22, juris). Mit dem generellen Verbot der Öffnung von Ladengeschäften wird mithin das Ziel verfolgt, die Bevölkerung dazu zu bewegen, mehr zu Hause zu bleiben und nur notwendige Besorgungen zu erledigen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. April 2020 – OVG 11 S 22/20 – Rn. 31, juris).

§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 regelt, dass die Schließungsanordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht für Abhol- und Lieferdienste gilt. Da in diesen Fällen ein vergleichsweise geringes Infektionsrisiko vorliegt, ist die Abholung und Lieferung sämtlicher Waren und Güter – im Gleichklang mit der Privilegierung des Außerhausverkaufs von Speisen und Getränken durch Gaststätten nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 – uneingeschränkt zulässig. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollen die von der Schließungsanordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 betroffenen Einzelhandelsgeschäfte wirtschaftliche Kompensationsmöglichkeiten haben. Infolgedessen können auch diejenigen Einzelhandelsgeschäfte, deren Sortimentsteile nicht durch die Ausnahmen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 privilegiert sind, ihre Waren und Güter an die Kundinnen und Kunden liefern und von ihnen abholen lassen. Bieten diese Einzelhandelsgeschäfte eine Abholmöglichkeit für die Kundinnen und Kunden an, haben die Geschäfte zur Vermeidung von Warteschlangen und von Gedränge vor der Ausgabestelle besonderes Augenmerk auf eine kontrollierte Festlegung der Abholzeiten zu legen. Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sind sicherzustellen.

Darüber hinaus sind Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels – insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels – dazu aufgerufen, ihre Sortimente nicht um diejenigen Sortimentsteile zu erweitern, die nach Auffassung des Ordnungsgebers nicht der Grundversorgung der Bevölkerung zuzuordnen sind (Ziffer 5 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 13. Dezember 2020¹³).

14. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 14 IfSG kann die Schließung oder Beschränkung von Betrieben und Gewerben eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Dienstleistungen, bei deren Erbringung es typischerweise zu einem engen körperlichen Kontakt während einer nicht unerheblichen Zeitspanne zwischen dem Dienstleistenden und dem Kunden bzw. der Kundin kommt, bergen ein erhöhtes Infektionsrisiko. Daher sind körpernahe Dienstleistungen im gegenwärtigen Stadium der Pandemie nach Maßgabe von § 9 zu beschränken bzw. zu untersagen. Ab dem 1. März 2021 können Friseurbetriebe unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts mit Reservierungen sowie unter Nutzung medizinischer Masken den Betrieb wieder aufnehmen (Ziffer 5 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 10. Februar 2021¹⁴). Vor dem Hintergrund der Bedeutung von Frisuren für die Körperhygiene und der jetzt bereits seit längerem bestehenden Schließung scheint es erforderlich, die Inanspruchnahme zu ermöglichen, da erhebliche Teile der Bevölkerung, insbesondere ältere Menschen, auf diese angewiesen sind. Insofern sind diese eher mit den bereits zulässigen körpernahen Dienstleistungen zu vergleichen als mit weiterhin geschlossenen Dienstleistungen, bei denen die Inanspruchnahme eher im Rahmen der individuellen Lebensgestaltung erfolgt (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 4. Mai 2020 – AN 18 E 20.00821 - , juris, Rn. 13; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. November 2002 – OVG 11 S 94/20).
15. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 15 IfSG kann die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Strenge Schutzmaßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwingend erforderlich, da sich in diesen Einrichtungen zuvörderst vulnerable Personengruppen aufhalten und die personelle Situation insbesondere in der Intensivpflege nach wie vor angespannt ist. Dies betrifft in erster Linie die südlichen Kommunen Brandenburgs, sodass Patientinnen und Patienten aus den überlasteten Krankenhäusern im Süden in andere brandenburgische Landesteile verlegt werden müssen. Die personelle Situation verschärft sich zudem dadurch, dass viele Pflegerinnen und Pfleger selbst an COVID-19 erkranken und dadurch die bereits hohe Belastung des gesunden Personals weiter zunimmt. Um daher eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, sind die nach § 14 angeordneten Schutzmaßnahmen geboten.

¹³ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1827366/69441fb68435a7199b3d3a89bfff2c0e6/2020-12-13-beschluss-mpk-data.pdf?download=1>

¹⁴ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1>

Nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 IfSG ist die Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von § 28a Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre. § 14 Absatz 2 Satz 1 legt eine tägliche Besuchsgrenze fest. Damit werden die Kontakte aufgrund des derzeit äußerst dynamischen Infektionsgeschehens auf das zumutbare Minimum reduziert. Gleichzeitig wird ein Mindestmaß an sozialen Kontakten nach § 28a Absatz 2 Satz 2 IfSG gewährleistet. Von dieser Personengrenze sind aus Verhältnismäßigkeitsgründen Ausnahmen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 geregelt, um die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen zu ermöglichen. Die kumulative Pflicht des Vorliegens eines schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil folgt mit Blick auf die besonders vulnerablen Gruppen in den betroffenen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Dadurch kann wirksamer auch hinsichtlich neuer und aggressiverer SARS-CoV-2-Virusvarianten die Ansteckungsmöglichkeit reduziert werden.

16. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 16 IfSG können Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG, also Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden – und damit auch Schulen – Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs erteilt werden. Der Bildungs- und Erziehungsanspruch soll zwar weiterhin grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Angesichts der gegenwärtigen Pandemielage ist jedoch für große Teile der Schülerinnen und Schüler der Präsenzunterricht ausgesetzt (§ 17 Absatz 4 Satz 1). Hierdurch wird gewährleistet, dass der „harte Lockdown“ nahezu alle relevanten gesellschaftlichen Bereiche erfasst. Gleichzeitig bleiben der Bildungsanspruch sowie die Bildungschancen für die Schülerinnen und Schüler auch in dieser Zeit gewährleistet. Wegen der besonderen Bedeutung von schulischen Abschlüssen werden Abschlussklassen und Klassen des letzten Ausbildungsjahres der jeweiligen Bildungsgänge an Oberstufenzentren nach § 17 Absatz 4 Satz 2 grundsätzlich im Präsenzunterricht unterrichtet. Die bisherige Regelung ließ einen Anspruch auf Präsenzunterricht auch für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ im Gemeinsamen Unterricht zu. Es bedurfte einer Klarstellung, dass diese Schülerinnen und Schüler anders als Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ von dem Anspruch auf Präsenzunterricht ausgenommen sind und distant unterrichtet werden. Die Teilnahme dieser Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeinsamen Unterricht am Präsenzunterricht an den Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ würde die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern von mindestens zwei Schulen bedeuten. Dies ist aus infektiologischer Sicht nicht sachgerecht. Es werden ausdrücklich die Durchführung von Prüfungen, insbesondere nach der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes sowie der notwendigen schulischen Testverfahren zugelassen. Dies ist notwendig, um die Bildungsabschlüsse, Qualifikationen und die Übergänge in die weiterführenden Schulen für die Schülerinnen und Schüler abzusichern. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens lässt ab dem 22. Februar 2021 erste Maßnahmen für den Bildungsbereich zu (Ziffer 4 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 10. Februar 2021¹⁵). Kinder und Jugendliche sind, ebenso wie ihre Eltern, besonders von den Einschränkungen betroffen. Um Bildung und Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, haben Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich daher Priorität. Dieser Bereich soll daher als erster schrittweise wieder geöffnet werden. Medizinische Masken, Lüften und Hygienemaßnahmen werden dabei weiterhin nötig sein. Daher können die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe in den Wechselunterricht zwischen Präsenz- und Distanzunterricht zurückkehren. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 können auf Grund ihres Alters und ihrer Eigenständigkeit nur eingeschränkt distant unterrichtet werden, dies bezieht sich insbesondere auf Schülerinnen und Schüler im Anfangsunterricht. Insoweit müssen diese Schülerinnen und Schüler zuerst in den Präsenzunterricht zurückkehren, um den Bildungs- und Erziehungsanspruch für diese Schülerinnen und Schüler ausreichend zu gewährleisten. Dies erfolgt zunächst im Wechselmodell. Sobald das Infektionsgeschehen sich positiv entwickelt, wird das für Bildung zuständige Ministerium und das für Gesundheit zuständige Ministerium darüber entscheiden, ob diese Schülerinnen und Schüler in den vollständigen Präsenzunterricht zurückkehren können. Unter Beachtung des Bildungsanspruchs der Schülerinnen und Schüler müssen bei einer positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens dann auch die übrigen Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen in den Präsenzunterricht zurückgeholt werden. Dies wird ebenfalls zwischen den beteiligten Ministerien abgestimmt. Dem Infektionsrisiko wird dabei insoweit Rechnung getragen, dass diese Schülerinnen und Schüler zunächst im Wechselmodell den Präsenzunterricht aufnehmen. Dieses maßvolle Vorgehen entspricht dem Stufenplan der Kultusministerkonferenz. Die Organisation des Wechselunterrichts zwischen Präsenz- und Distanzunterricht erfolgt in den Schulen unter Berücksichtigung der örtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der notwendigen hygienischen Maßgaben. Dies erfolgt nach den Maßgaben des für Bildung zuständigen Ministeriums. Gleichzeitig lässt das Infektionsgeschehen derzeit weiterhin keine Schulfahrten zu. Mit Blick auf die

¹⁵ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1>

Planungssicherheit sind diese nach § 17 Absatz 3 jedenfalls bis zum 7. März 2021 und voraussichtlich bis zum 31. März 2021 untersagt.

17. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 16 IfSG können Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG, also Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden – und damit auch Horteinrichtungen – Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs erteilt oder sie können geschlossen werden. Angesichts der gegenwärtigen pandemischen Lage wird der Hortbetrieb nach § 18 Absatz 4 Satz 1 untersagt, soweit in Schulen kein Präsenzunterricht stattfindet. Gleichwohl wird nach § 18 Absatz 5 eine Notbetreuung gewährleistet. Zu den kritischen Infrastrukturbereichen zählen nach § 18 Absatz 5 Satz 2 Nummer 16 auch Feuerbestattungsunternehmen (Krematorien).
18. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 16 in Verbindung mit § 33 IfSG können Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des IfSG, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs erteilt werden. Bei jeglicher Form von Präsenzunterricht kommt es regelmäßig zu zahlreichen Kontakten von Personen aus unterschiedlichen Haushalten. Insbesondere in geschlossenen Räumen kann es bei der Präsenz von mehreren Personen zu einer Anreicherung von infektiösen Aerosolen kommen. Insofern ist es geboten, nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Präsenzangebote in Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen nur mit jeweils bis zu fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzulassen. Die Personengrenze gilt nicht für die gesamte Einrichtung, sondern bezieht sich auf die jeweilige Unterrichtseinheit. Um die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit weiterhin zu garantieren, gilt nach § 20 Absatz 1 Satz 2 die Personengrenze nicht für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen.
19. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 17 IfSG kann die Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kundinnen und Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmenden, um nach Auftreten einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können, eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Die Erfassung dieser Daten dient der Erleichterung der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter, falls im Nachgang eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus festgestellt wird. Sie stellt nach wie vor eine zentrale Maßnahme zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus dar. Die Unterbrechung von Infektionsketten ausgehend von einem bestätigten Fall ist ein wesentlicher Baustein der Pandemiebekämpfung (Robert Koch-Institut, Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2, abrufbar unter, Stand: 14. Dezember 2020¹⁶).

Soweit in dieser Verordnung die Verarbeitung von Kontaktdaten in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung vorgesehen ist, legt § 1 Absatz 3 die diesbezüglichen Maßgaben fest. Die Regelung setzt die in § 28a Absatz 4 Satz 1 bis 4 IfSG enthaltenen Vorgaben um. Der hiermit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist aufgrund der derzeitigen Pandemielage gerechtfertigt und auch nicht unverhältnismäßig. Durch die angeordnete Vernichtung der Anwesenheitslisten nach Ablauf von vier Wochen wird dem dargelegten Schutzzweck im sachlich erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Zudem wird die Verhältnismäßigkeit durch die enge Zweckbindung der Datenerhebung gewahrt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 89, juris). Darüber hinaus haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass Unbefugte die erfassten Daten nicht zur Kenntnis nehmen können.

20. Nach § 28a Absatz 1 IfSG können die Untersagung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen (Nummer 5), die Untersagung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind (Nummer 6), die Untersagung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen (Nummer 7) sowie die Schließung von Betrieben und Gewerben (Nummer 14) notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Im Rahmen des der Pandemiebekämpfung zum derzeitigen Stadium dienenden Gesamtkonzepts erfolgt die zum Schutz von Leben und Gesundheit unabdingbare Beschränkung von zwischenmenschlichen Kontakten insbesondere im Bereich der privaten Freizeitgestaltung (vgl. VerfG Bbg, Beschluss vom 11. Dezember 2020 – 21/20 EA – S. 8). Daher werden in § 23 Einrichtungen bestimmt, die für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Durch die Schließung werden persönliche Kontakte verhindert und es wird so zur Reduzierung des Infektionsgeschehens beigetragen. Hygienemaßnahmen stellen gegenüber der Schließungsanordnung ein mildereres, aber nicht gleich geeignetes Mittel dar, weil sie Infektionen nicht sicher verhindern können (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – S. 17 f.).

Die Schließungsanordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 6 gilt nicht für Einzelhandelsgeschäfte mit einem Nebenbetrieb der Lotterievermittlung, sogenannte Lottoannahmestellen der staatlichen Lotterie. Die Situation ist insofern mit einem gewöhnlichen Einkauf in einem Einzelhandelsgeschäft vergleichbar, da die Kundin oder der Kunde sich

¹⁶ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

auf den Kauf eines Lotterieloses beschränkt und nicht zu Unterhaltungs- oder Freizeit Zwecken im Geschäft verweilt.

21. Die Schließungsanordnung nach § 23 Absatz 1 gilt nach § 23 Absatz 2, mit Ausnahme der jeweiligen Tierhäuser, auch nicht für Tierparks, Wildgehege, Zoologische und Botanische Gärten. Dies erfolgt als Abrundung der bisherigen Regelungen und aufgrund der Vergleichbarkeit von z.B. Tierparkaußenbereichen und öffentlichen Parkanlagen.
22. Die im Zuge dieser Verordnung getroffenen Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz stellen einen für das gesamte Land Brandenburg geltenden Mindeststandard dar. Nach § 26 Absatz 1 Satz 1 sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Nach § 26 Absatz 1 Satz 2 soll dies insbesondere in denjenigen Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgen, die einen 7-Tage-Inzidenz-Wert von 200 überschreiten. Dagegen ist ein Zurückbleiben hinter den mit dieser Verordnung getroffenen Schutzmaßnahmen durch die Landkreise und kreisfreien Städte nicht zulässig (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. April 2020 – OVG 11 S 15/20 – Rn. 8, juris). Nach § 28a Absatz 1 Nummer 9 IfSG kann ein umfassendes oder zeitlich beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Die bisherige pauschale Untersagung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angepasst. Nach § 26 Absatz 3 können die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung ein Verbot des Konsums alkoholischer Getränke anordnen und mit einem entsprechenden Bußgeld versehen. Dieses Verbot dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Die enthemmende Wirkung von Alkohol kann dazu führen, dass die allgemeinen Hygieneregeln, das Abstandsgebot oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Hinzu kommt, dass Alkoholkonsum im Einzelfall zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen, wie Schreien oder lautem Reden im Rahmen einer Ansammlung führen kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. September 2020 – OVG 11 S 81/20 – Rn. 4, juris).
23. Nach § 27 Absatz 1 sind die Maßnahmen der Verordnung unter Beachtung des § 28a Absatz 5 IfSG zeitlich bis zum Ablauf des 7. März 2021 befristet. Darüber hinaus ist auf Bund-Länder-Ebene vereinbart, über die Maßnahmen, die die Regierungschefinnen und -chefs der Bundesländer gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 10. Februar 2021 beschlossen haben, im Lichte der weiteren Infektionsentwicklung rechtzeitig vor deren Auslaufen erneut zu beraten.